

Netzzugangsentgelte Gas

inkl. vorgelagerter Netze

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(gültig ab 01.01.2019)

Der Energieversorgung Pirna GmbH

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Pirna GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [€ \text{ pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP_i : Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00	2,265
2	1.001	10.000	6,60	1,600
3	10.001	20.000	21,60	1,451
4	20.001	50.000	32,40	1,397
5	50.001	150.000	57,36	1,347
6	150.001	300.000	97,80	1,320
7	300.001	500.000	211,80	1,282
8	500.001	900.000	341,88	1,256
9	900.001	1.000.000	620,88	1,225

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 25.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 381,65 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 32,40 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 25.000 kWh und dem AP (1,397 ct/kWh) in Höhe von € 349,25.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [€ \text{ pro Jahr}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A_i : Sockelbetrag für Arbeit [€/Jahr]
- AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A € pro Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.500.000	0,00	0,306
2	1.500.001	2.000.000	525,00	0,271
3	2.000.001	3.000.000	905,00	0,252
4	3.000.001	5.000.000	1.835,00	0,221
5	5.000.001	7.000.000	3.335,00	0,191
6	7.000.001	9.000.000	4.945,00	0,168
7	9.000.001	13.000.000	7.015,00	0,145
8	13.000.001	18.000.000	10.135,00	0,121
9	18.000.001	27.000.000	14.095,00	0,099
10	27.000.001	40.000.000	18.955,00	0,081
11	40.000.001	60.000.000	24.555,00	0,067
12	60.000.001	100.000.000	30.555,00	0,057
13	100.000.001	180.000.000	36.555,00	0,051
14	180.000.001	400.000.000	43.755,00	0,047
15	400.000.001	1.000.000.000	51.755,00	0,045

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [€ \text{ pro Jahr}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L_i : Sockelbetrag für Leistung [€/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [€/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L € pro Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	787	0,00	18,050
2	788	1.025	1.062,45	16,700
3	1.026	1.451	1.810,70	15,970
4	1.452	2.248	3.450,33	14,840
5	2.249	3.000	6.013,05	13,700
6	3.001	3.721	8.593,05	12,840
7	3.722	5.099	12.053,58	11,910
8	5.100	6.739	17.050,60	10,930
9	6.740	9.539	23.317,87	10,000
10	9.540	13.360	31.235,24	9,170
11	13.361	18.911	39.518,44	8,550
12	18.912	29.298	48.595,72	8,070
13	29.299	48.486	58.264,06	7,740
14	48.487	96.119	66.991,54	7,560
15	96.120	210.787	74.681,06	7,480

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 1.250 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 2.500.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 28.978,20 zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 7.205,00, berechnet mit Sockel A von € 905,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,252 ct/kWh) in Höhe von € 6.300,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 21.773,20 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 1.810,70 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 15,970 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 19.962,50.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen				Zusatzausstattung	
G1,6 - G6 €/a	G10 - G25 €/a	G40 - G100 €/a	> G100 €/a	Mengen- umwerter €/a	Daten-speicher und Modem €/a
11,39	44,36	235,62	556,59	455,97	53,91

2.5. Spezielle Entgelte

Für zusätzliche Dienstleistungen werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhoben.

Tabelle 5: Spezielle Entgelte

Preise für Messdienstleistungen	
Neueinreichung oder Änderung der Impulsbereitstellung	98,00 €
Impulsbereitstellung	72,00 €
Werktägliche Lastgangbereitstellung	28,50 €
Bereitstellung historischer Lastgangdaten eines Jahres	23,50 €
Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung	
Zahlungsaufforderung	4,00 €
Einzug eines Betrages	35,00 €
Einstellung der Netznutzung	35,00 €
Wiederaufnahme der Netznutzung	53,00 €
Entgelte für Sonderleistungen der Abrechnung	
Vereinbarung einer Ratenzahlung	13,00 €
Zusätzliche Rechnung (Zwischenrechnung)	13,00 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,00 €
Rechnungsnachdruck	6,00 €
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung (Rückblick > 1 Jahr)	19,00 €
Zusätzliche Ablesung	35,00 €
Aufwendige Adressermittlung bei Nichtzustellbarkeit der Rechnung	19,00 €

2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 100.000 Einwohner“.

Tabelle 6: Konzessionsabgaben

Kundengruppe	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,03
Tarifkunden, die Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser nutzen	0,61
Sonstige Tarifierungen an Tarifkunden	0,27

2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Pirna, 12.12.2018